Beschluß der Bürgerschaft
vom 12. December 1883.

1. Revision der jährlichen Steuern.

Die Bürgerschaft genehmigt den Erlaß des Gesetzes, betreffend die Steuern für das Jahr 1884, nach Maßgabe der von der Steuerdeputation gestellten Anträge mit nachstehenden Abänderungen:

1) § 22 Abs. 3 zu fassen: Bei öffentlichen Verkäufen ist die Abgabe von dem Werthe des ganzen Immobile auch dann zu entrichten, wenn dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand.

2) § 40 Abs. 4 am Schluß zu fassen: Kalenderjahres an Stelle eines gestorbenen, abgeschafften oder abhanden gekommenen neuerworbenen Hundes.

3) § 41 Abs. 1 am Schluß zu fassen: werden eingefangen und getödtet, wenn sie nicht innerhalb drei Tage nach öffentlicher Bekanntmachung des Einfangs gegen Entrichtung der Steuer, Strafe (§ 42) und Fütterungskosten eingelöst werden.

4) den § 82 zu streichen.

Mit dem Zusatze zu § 36 (No. 5 des Berichts) erklärt sie sich nicht einverstanden.

Zu 3. des Berichts beantragt sie den § 135 der neuen Bauordnung im Steuergesetze abzudrucken.

Sie beauftragt die Steuerdeputation mit einem Bericht über folgenden bei ihr eingereichten Antrag:

1) Hinter § 21 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

„§ 21 a. Schenkungen unter Lebenden, welche zur gerichtlichen Insinuation gelangen, sind der gleichen Abgabe unterworfen. Die Abgabe ist innerhalb zweier Monate nach dem Tage der Insinuation zu bezahlen. Schenkgeber und Schenknehmer sind für die Entrichtung der Abgabe solidarisch verhaftet.

Die Bestimmungen über die Erbschaftsabgabe (§§ 16 bis 21, 22 Abs. 6, 83) finden entsprechende Anwendung. Die Befreiung des § 19 a findet indes auf Schenkungen unter Brautleuten auch dann keine Anwendung, wenn die Schenkung erst durch Eingehung der Ehe perfekt werden soll."

2) in § 21 unter a. hinter „Testamente" einzuschalten „und der insinuirten Schenkungen".

3) in § 22 Abs. 6 zu streichen die Worte „von Todeswegen".

Ferner beauftragt sie die Steuerdeputation mit einem Bericht darüber, ob es sich empfiehlt, zu bestimmen, daß nicht nur Urkunden, die von Notaren, sondern auch solche, die von Behörden und Beamten, insbesondere Polizeibeamten beglaubigt werden, der Stempelpflicht unterliegen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, ihren Anträgen zuzustimmen.

2. Weggeldbefreiungen.

Die Bürgerschaft genehmigt den Antrag des Senats.

3. Ergänzung der Administration der Krankenanstalt.

Die Bürgerschaft hat Herrn **Wilhelm Lüling** zum Mitgliede der Administration wiedergewählt.

4. Neuwahl der Ersatzbehörden.

Die Bürgerschaft hat gewählt:

1) zum Mitgliede der Ober-Ersatzkommission Herrn **Hermann Schaffert**, zum Stellvertreter Herrn **C. W. Boedecker**,

2) zu Mitgliedern der Ersatzkommission die Herren **F. C. Dubbers, Nic. Jacobi, F. G. Lübben, Carl Noltenius**, zu Stellvertretern die Herren **H. Garbade, E. Solte, J. R. Surmann, Chr. Rosemeyer.**

5. Nachbewilligung für den Wasserbau.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den beantragten Nachbewilligungen von ℳ. 14 500 und ℳ. 2150 auf die benannten Titel einverstanden. Sie beauftragt die Baudeputation mit einem Berichte darüber, ob es sich nicht empfiehlt, die für die Badeanstalt an der Kaiserbrücke erforderlichen Baggerungen staatsseitig zu übernehmen.

6. Nachbewilligung für den Hochbau.

Die Bürgerschaft bewilligt

1) auf den Baufonds der Gefangenzellen in der Hohethorskaserne ℳ. 851,95,

2) auf den Baufonds der Neustadtswallschule ℳ. 2200,

3) auf den Fonds für den Umbau des Stadttheaters ℳ. 4800,

indem sie sich wegen der weiter beantragten Nachbewilligung für den feuersicheren Abschluß der Bühne vom Zuschauerraum ihre Erklärung vorbehält.

Mittheilung des Senats

vom 14. December 1883.

1. Nachbewilligung für den Wasserbau.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei und hat die Baudeputation mit der angeregten Berichterstattung beauftragt.

2. Nachbewilligung für den Hochbau.

Auch der Senat bewilligt auf den Baufonds der Gefangenzellen in der Hohethorskaserne und auf den Baufonds der Neustadtswallschule die von der Baudeputation beantragten Summen, sowie ferner auf den Fonds für den Umbau des Stadttheaters den Betrag von ℳ. 4 800, indem er im Uebrigen der weiteren Erklärung der Bürgerschaft entgegensieht.